



**Haftungsausschlusserklärung Paintball**  
**Erklärung Nr. 01/2020 vom 23.05.2020**

Zugunsten des Betreibers gemäß Gewerbebeanmeldung, seinen Organmitgliedern, Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen, im Folgenden nur noch „Betreiber“ genannt, erklärt der Unterzeichner anlässlich der Durchführung eines organisierten Spiels durch den Betreiber:

1. Der Unterzeichner (Teilnehmer) nimmt auf eigene Gefahr an der Veranstaltung (organisiertes Spiel) teil. Er trägt allein die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm – oder an dem von ihm genutzten Equipment – verursachten Schäden.
2. Durch unter anderem das Auftreffen der Farbkugeln oder durch Bodenglätte der verschossen Paintballs kann der Teilnehmer trotz Schutzausrüstung Verletzungen erleiden. Der Teilnehmer ist verpflichtet beim Betreten des Spielfeldes und beim Spiel immer eine Paintball Schutzmaske zu tragen (weitere Schutzausrüstungen wie, Hals-, Brust-, Tiefschutz und gutes Schuhwerk empfohlen), um sich vor Verletzungen zu schützen. Für das Paintballspiel wurde eine spezielle Schutzausrüstung entwickelt, welche vom Teilnehmer getragen werden muss. Die Schutzausrüstung muss ordnungsgemäß angelegt (fester Sitz der Schutzmaske) und getragen (Schutzmaske muss Augenpartie, Gesicht und Ohren bedecken) werden. Nur speziell für den Paintballsport entwickelte Schutzausrüstung kann ihren Zweck erfüllen. Das Tragen einer nicht zugelassenen Paintballmaske ist verboten. Der Teilnehmer ist verpflichtet sein Verhalten den räumlichen Gegebenheiten anzupassen. Es wird grobes Schuhwerk empfohlen.
3. Das Paintballspiel kann mit großer körperlicher Anstrengung und Stress verbunden sein, sodass das Spielen von Paintball einen guten gesundheitlichen Zustand des Teilnehmers erfordert. Besonders Knie, Sprunggelenke und Kreislauf sind erhöhten Belastungen ausgesetzt. Herz-/ Kreislaufkrankte bzw. Personen mit Herzschrittmacher ist das Spielen untersagt. Der Unterzeichner erklärt, den Anforderungen des Spiels körperlich und geistig gewachsen zu sein, nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Medikamenten zu stehen, keine politischen Motive mit dem Spiel zu verbinden sowie keine Herz- und Kreislaufkrankungen zu haben.
4. Das Versagen der Schutzausrüstung oder der druckgasbetriebenen Schusswaffen und deren Treibmittelbehälter kann beim Teilnehmer schwere/tödliche Verletzungen hervorrufen. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass ein Versagen der oben beschriebenen Einrichtungen trotz ordnungsgemäßer Bedienung und Wartung eintreten kann und nicht vorhersehbar ist.
5. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass jegliche Manipulation an den Schusswaffen oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen verboten ist.
6. Die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Farbkugeln sind zum überwiegend mit Lebensmittelfarbe gefüllt, nicht gesundheitsschädlich und im Allgemeinen wasserlöslich. Der Betreiber übernimmt jedoch keine Gewähr für die restlose Auswaschbarkeit der Farbe. Nach dem Kauf der Farbkugeln ist der Betreiber nicht mehr dazu verpflichtet diese wieder zurück zu nehmen.

7. Der Betreiber haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände auf dem gesamten Gelände.

8. Der Unterzeichner bestätigt eine Sicherheitseinweisung erhalten zu haben und auf die Gefahren des Spiels ausführlich aufmerksam gemacht worden zu sein.

9. Der Unterzeichner erklärt hiermit sein Einverständnis, dass der Betreiber ihm gegenüber keinerlei Haftung für Schäden übernimmt. Der Betreiber haftet weder vertraglich noch außervertraglich für irgendwelche Schäden, die dem Unterzeichner oder Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Spiel-Equipments oder der Durchführung des Spiels entstehen. Der Unterzeichner stellt den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Spiel-Equipments durch ihn oder den Benutzer oder eine dritte Person sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Spiels frei.

10. Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Betreiber, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Pflichtverletzungen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen haben oder aber vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten) verletzt worden sind. Bei leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzungen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

11. Für Gäste mit eigenem Paintball Markierer gilt 214 FPS only. Markierer mit einer Mündungsenergie von mehr als 7,5 Joule sind nicht zugelassen und dürfen nicht auf den Spielfeldern genutzt werden.

12. Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift, keinerlei akute Krankheitssymptome wie etwa Erkältung, Fieber und/oder Halsschmerzen zu haben, welche auf eine Erkrankung an Covid-19 schließen könnten.

---

Vorname Name

---

Geburtsdatum

---

Datum, Unterschrift des Teilnehmers

---

Personalausweisnummer

---

E-Mail Adresse

---

Vollständige Anschrift und Telefonnummer

*(Aufgrund der Covid-19 Verordnung zwingend anzugeben. Alternativ kann die Luca App genutzt werden!)*